



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1995

Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	20. 5. 1995	Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein	1513
2129	18. 9. 1995	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Kennzeichnung der Krankenhäuser zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Krankenhäusern durch Verkehrszeichen	1516
2134	13. 9. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien über die Anforderungen an Atemgeräte und Chemikalienschutzanzüge für die Verwendung bei den Feuerwehren	1516
281	12. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden; Umweltschutz	1516
281	12. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern auf dem Gebiet des Immissionsschutzes	1517
770	12. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenstellung der Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) Stand: 31. 7. 1995	1518
7830	19. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung	1521
791	21. 8. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt (Feuchtwiesenschutzprogramm – FWP)	1521
9211	26. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Autoadressendienst; Voraussetzungen für die Weitergabe von Zulassungs- oder Ummeldedaten an Dritte für Zwecke von Werbung und Meinungsforschung; Erklärung des Fahrzeughalters über die Auswertung der Daten	1517
9211	26. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Außerbetriebsetzung von unversicherten Fahrzeugen, die ins Ausland verbracht worden sind	1517

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
12. 9. 1995	Bek. - Ungültigkeit von konsularischen Ausweisen des Argentinischen Generalkonsulats, Düsseldorf	1521
	Innenministerium	
25. 8. 1995	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1995	1523
	Finanzministerium	
29. 6. 1995	RdErl. - Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1523
5. 9. 1995	Bek. - Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1992	1521
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
31. 8. 1995	Bek. - Planfeststellungsbeschluß	1523
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
31. 8. 1995	Bek. - Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe	1524

2123

I **Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein** Vom 20. Mai 1995

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1995 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1995 - V B 3 - 0810.62 - genehmigt worden ist.

I **Allgemeines**

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Der Sitz der Zahnärztekammer Nordrhein ist Düsseldorf.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Zahnärztekammer gehören alle Zahnärzte und staatlich anerkannten Dentisten an, die in dem Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben durch.

§ 4

Organe der Zahnärztekammer

(1) Organe der Zahnärztekammer sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Kammervorstand,
- c) der Präsident.

(2) Die Organe der Zahnärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

II.

Die Kammerversammlung

§ 5

Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gem. §§ 11 ff. des Heilberufsgesetzes gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

§ 7

Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung, soweit nicht das Heilberufsgesetz oder diese Hauptsatzung oder die übrigen Satzungen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 8

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über
 - a) die Änderung dieser Hauptsatzung,
 - b) die Geschäftsordnung,
 - c) die Beitragsordnung,
 - d) die Berufsordnung,
 - e) die Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
 - f) die Schlichtungsordnung,
 - g) den Haushaltsplan,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - i) die Weiterbildungsordnung,
 - j) die Gebührenordnung,
2. die Wahl
 - a) des Präsidenten und Vizepräsidenten,
 - b) des Kammervorstandes,
 - c) der Mitglieder der Ausschüsse,
 - d) der Delegierten und der Stellvertreter zur BZÄK-Bundesversammlung, mindestens die Hälfte der Delegierten soll dem Vorstand angehören,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes,
4. die Entlastung des Kammervorstandes.

(2) Für jede Änderung dieser Hauptsatzung ist die Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

III.

Der Kammervorstand und der Präsident

§ 9

Zusammensetzung des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) bis zu 9 Beisitzern.

(2) Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Kammerversammlung mit der Mehrheit aller gewählten Mitglieder.

§ 10

Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden von der Kammerversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Kommt bei der Wahl der Beisitzer im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt im 3. Wahlgang als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Scheiden 3 oder mehr Mit-

glieder des Kammervorstandes aus, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

(4) Wenn die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung es verlangt, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes bereits vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.

(5) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 11

Beendigung der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

(1) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammerversammlung,
- d) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufsgerecht, wenn es sich um eine schwerwiegende, ehrenrührige Verfehlung handelt. Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder.

(2) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht, wenn gegen ein Mitglied des Kammervorstandes ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Kammervorstandes.

§ 12

Sitzungen des Kammervorstandes

(1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.

(2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr statt.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kammervorstandes muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes soll in der Regel mindestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Kammerversammlung durch das Heilberufsgesetz oder durch eine Satzung vorbehalten sind. Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Hauptsatzung. Er erläßt die Rechtsvorschriften nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Insbesondere hat der Kammervorstand folgende Aufgaben:

- a) die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung,
- b) die Vorbereitung insbesondere der Vorlagen und die Vorschläge für die Sitzungen der Kammerversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,

d) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren. Die Antragstellung muß erfolgen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen eine beteiligte Partei nach erfolgloser Schlichtung diese fordert und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt,

e) die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,

f) die Stellungnahme zu rechtskräftigen, berufsgerichtlichen Urteilen gegen Mitglieder des Kammervorstandes im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Hauptsatzung,

g) die Feststellung über das Ruhen der Zugehörigkeit zum Kammervorstand gemäß § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung,

h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die Überwachung der Kammerangehörigen bezüglich ihrer Berufspflichten.

a) er kann Kammerangehörige, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für Beamte, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

b) Die Rüge unterliegt der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verletzt ein Kammerangehöriger die ihm obliegende Pflicht in gröblicher Weise, so hat der Kammervorstand gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zu beantragen.

§ 14

Der Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(4) Der Präsident kann einen Kammerangehörigen abmahnen.

(5) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied einer Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

(6) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

IV.

Die Ausschüsse

§ 15

Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende Ausschüsse gebildet bzw. Referenten ernannt:

- a) Prüfungsausschuß Kieferorthopädie,
- b) Prüfungsausschuß Oralchirurgie,
- c) Sozialausschuß,
- d) Rechnungsprüfungsausschuß,
- e) Haushaltsausschuß,
- f) Referent für Fragen der Kieferorthopädie,

- g) Referent für Fragen der Oralchirurgie,
- h) Referent für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen,
- i) Referent für Hochschulfragen.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluß der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Kammerversammlung kann von der Bildung eines Ausschusses absehen, wenn die Notwendigkeit hierzu nicht mehr besteht. Sie kann anstelle von Ausschüssen auch Referenten ernennen.

(3) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(4) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. § 17 bleibt unberührt.

§ 16

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen nach Absprache mit dem Präsidenten ein.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 17

Der Schlichtungsausschuß

(1) Über die in § 15 genannten Ausschüsse hinaus wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Präsidenten in ihr Amt eingeführt und feierlich verpflichtet.

(3) Der Schlichtungsausschuß soll Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.

Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.

V.

Die Untergliederungen

§ 18

Bildung von Untergliederungen

(1) Gemäß § 4 des Heilberufsgesetzes errichtet die Zahnärztekammer als Untergliederungen Bezirks- und Kreisstellen.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Zahnärztekammer.

§ 19

Aufgaben der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben für ihren Bereich nach den Weisungen der Zahnärztekammer diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
- b) Erörterung aller beruflichen Probleme mit der Kollegenschaft und Herantragen deren Wünsche an den Kammervorstand,
- c) Fortbildungswesen,
- d) Durchführung des Meldewesens gemäß § 5 des Heilberufsgesetzes.

(2) Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auf die Bezirks- und Kreisstellen regelt der Kammervorstand.

§ 20

Die Bezirksstelle

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:

- a) den Bezirksstellenvorsitzenden und seinen Stellvertreter,
- b) die Bezirksstellenversammlung.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisstellen aus dem Bereich der Bezirksstelle. Jede Kreisstelle entsendet ihren Obmann und seinen Stellvertreter als Delegierte in die Bezirksstellenversammlung. Umfaßt eine Kreisstelle mehr als hundert Kammerangehörige, so wählt die Mitgliederversammlung dieser Kreisstelle auf je weitere angefangene fünfundsiebzig Kammerangehörigen einen zusätzlichen Delegierten für die Bezirksstellenversammlung.

(3) Die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Bezirksstellenversammlung, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl hat innerhalb von zwölf Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Neuwahl.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 und 5, 21 Abs. 3 Satz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 21

Die Kreisstelle

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:

- a) den Obmann und seinen Stellvertreter,
- b) die Mitgliederversammlung der Kreisstelle.

(2) Die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Kreisstelle, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt. Die Wahl hat innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des gewählten Obmannes und seines Stellvertreters endet mit der Neuwahl des Obmannes und seines Stellvertreters.

(3) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche. Sie wirkt im Rahmen des § 20 Abs. 2 bei der Bildung der Bezirksstellenversammlung mit.

(4) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 22

Berichtspflicht der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben dem Kammervorstand die Durchführung der Wahlen zu den Bezirksstellenversammlungen unverzüglich unter Angabe der Personalien aller gewählten Kammerangehörigen zum melden. Das gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.

(2) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreisstellen und der Bezirksstellenversammlung ist der Präsident spätestens zehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 23

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

§ 24

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

§ 25

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

(1) Alle Satzungen sind im Rheinischen Zahnärzteblatt zu veröffentlichen. Zudem sind genehmigte Satzungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben. Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt in Kraft.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer sind im Rheinischen Zahnärzteblatt zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Hauptsatzung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 28

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBL NW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 31. August 1995

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. September 1995

Dr. Schulz-Bongert
Präsident

– MBL NW. 1995 S. 1513.

2129

Kennzeichnung der Krankenhäuser zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Krankenhäusern durch Verkehrszeichen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – V C 5 – 0503.35 –
u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr – III C 3 – 7842/432 –
v. 18. 9. 1995

1. Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1994 (GV. NW. S. 623/SGV. NW. 2128) müssen Krankenhäuser im Notfall ohne vermeidbaren Zeitverlust auch für Ortsfremde auf kürzestem Wege erreichbar sein. Daher sind ihr Standort und die Zufahrtswege zu kennzeichnen. Es sind insbesondere Gebäude und Liegendarfahnen deutlich sichtbar zu beschildern.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sollen Wegweiser zu innerörtlichen Zielen (Zeichen 432 StVO) mit der Aufschrift „Krankenhaus“ und dem Sinnbild eines roten Kreuzes gemäß Zeichen 358 StVO die Anfahrt zu den Krankenhäusern kenntlich machen.

In gleicher Weise kann in den Ausfahrtrampen von Autobahnanschlußstellen, in deren Verlauf Zeichen

310 StVO (Ortstafel) angeordnet worden ist, auf Krankenhäuser hingewiesen werden.

3. Die Zuständigkeit für die Anordnung und Überprüfung der Zeichen nach Nummer 2 ergibt sich aus der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung vom 8. Januar 1973 (GV. NW. S. 24), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1981 (GV. NW. S. 703) – SGV. NW. 93 –. Die Polizei, die Straßenbaubehörde und der jeweilige Krankenhausträger sind zu hören.

Unser Gem. RdErl. v. 27. 6. 1980 (SMBL NW. 21229) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1995 S. 1516.

2134

Richtlinien über die Anforderungen an Atemgeräte und Chemikalienschutzanzüge für die Verwendung bei den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 9. 1995 –
II C 4 – 4428 – 1

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) – SGV. NW. 213 – in Verbindung mit meiner Bek. v. 24. 7. 1992 (SMBL NW. 2134), „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen“, erkläre ich die nachstehend aufgeführten VFDB-Richtlinien als verbindlich.

VFDB-Richtlinie 0802 Regeln für die Auswahl und den Einsatz von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen für die Feuerwehren

VFDB-Richtlinie 0803 Regeln für die Auswahl und den Einsatz von autonomen Leichttauchgeräten mit Druckluft (Preßluft) für die Feuerwehren

Diese Richtlinien gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Wegen ihres Umfanges werden die VFDB-Richtlinien hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Geschäftsstelle der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V., Buchenallee 18, 48341 Altenberge, bezogen werden.

Meine RdErl. v. 10. 10. 1983 (SMBL NW. 2134) „Anforderungen an Atemschutzgeräte für Feuerwehren“ und v. 6. 5. 1991 (SMBL NW. 2134) „Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen“ werden aufgehoben.

– MBL NW. 1995 S. 1516.

281

Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Umweltschutz

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 12. 9. 1995 –
V B 1 – 8001.7.44 – (V Nr. 4/95)

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 2. 1972 (SMBL NW. 281) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenministerium aufgehoben.

– MBL NW. 1995 S. 1516.

281

**Zusammenarbeit
zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern
und den Industrie- und Handelskammern
sowie den Handwerkskammern
auf dem Gebiet des Immissionsschutzes**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 12. 9. 1995 –
V A 2 – 1153/1154 – V (Nr. 5/95)

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 10. 4. 1989 (SMBl. NW. 281) wird im
Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr aufgehoben.

– MBl. NW. 1995 S. 1517.

9211

Autoadressendienst

**Voraussetzungen für die Weitergabe
von Zulassungs- oder Ummeldedaten an Dritte
für Zwecke von Werbung und Meinungsforschung;
Erklärung des Fahrzeughalters über die
Auswertung der Daten**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 26. 9. 1995 –
III C 2-21-17/303

Mein RdErl. v. 28. 11. 1978 (SMBl. NW. 9211) wird
aufgehoben.

– MBl. NW. 1995 S. 1517.

9211

**Außerbetriebsetzung
von unversicherten Fahrzeugen,
die ins Ausland verbracht worden sind**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 26. 9. 1995 –
III C 2-21-21/211

Das Bundesministerium für Verkehr hat im Verkehrs-
blatt 1995, S. 483, eine Verlautbarung über die Außerbe-
triebsetzung von unversicherten Fahrzeugen, die ins
Ausland verbracht worden sind, bekanntgegeben.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 9. 9. 1982 (SMBl. NW. 9211) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1995 S. 1517.

**Zusammenstellung der Anerkennungen als Sachverständigen-Organisation
gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
und über Fachbetriebe (VAwS)**

Stand: 31. 7. 1995

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 9. 1995 – IV B 4 – 408-3

Die Zusammenstellung enthält die bis zum 31. 7. 1995 erteilten Anerkennungen als Sachverständigen-Organisation gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

Zuständig für die Anerkennung ist das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen.

Die Anerkennungen gelten auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik, soweit sie aufgrund der dort geltenden VAwS gefordert sind.

Die Angaben zu den Anerkennungen beruhen auf den Informationen der jeweiligen Anerkennungsbehörden.

Maßgebend für das Tätigkeitsfeld (siehe Spalte „Prüfbereiche“) sind neben den in der Zusammenstellung enthaltenen Angaben die Auflagen des jeweiligen Anerkennungsbescheides.

Hinweis:

Bis 30. 9. 1995 können gemäß § 29 VAwS auch noch Sachverständige nach § 11 der VAwS vom 31. Juli 1981 tätig werden.

Verwendete Abkürzungen und Adressen der Anerkennungsbehörden:

HMUB	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, jetzt: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin
SMU	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Ostra-Allee 23, 01067 Dresden
UMinBW	Umweltministerium Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Sachverständigen-Organisation	Bescheid Datum	Geltungsdauer	Prüfbereiche
TÜV Nord e.V. Große Bahnstraße 31 22525 Hamburg	M-V VIII 690 5272.2-22-95/01 vom 9. 5. 1995	30. 9. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i. V. m. § 25 VAwS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
TÜV Rheinland e.V. Am Grauen Stein 51105 Köln	LUA NRW-22-95/5.0 vom 12. 5. 1995	31. 5. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i. V. m. § 25 VAwS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
TÜV Südwest e.V. Postfach 10 32 62 68032 Mannheim	UMinBW BW 33-8933.11/8 vom 6. 7. 1995	30. 6. 2000	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i. V. m. § 25 VAwS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
TÜV Südwest GmbH Grunaer Straße 2 01069 Dresden	SMU-22-95/1.0 vom 4. 7. 1995	30. 6. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i. V. m. § 25 VAwS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
Volkswagen AG 38436 Wolfsburg	LUA NRW-22-95/10.0 vom 21. 7. 1995	31. 7. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind

Sachverständigen-Organisation	Bescheid Datum	Geltungsdauer	Prüfbereiche
R+D GmbH Siemensstraße 2 37170 Uslar	UMinBW BW 33-9833.11/1 vom 17. 5. 1995	30. 5. 2000	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
Röhm GmbH Chemische Fabrik Kirschenallee 64293 Darmstadt	HMUB-22 VAWS-1.95 vom 23. 2. 1995	22. 2. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG Bemerkung: 1) beschränkt auf Anlagen der Röhm GmbH 2) in Hessen: ausgenommen fachtechnische Prüfung der Anträge auf Eignungsfeststellung nach § 15 Abs. 4 VAWS des Landes Hessen
Technischer Prüfdienst Bayern e.V. (TPD) Seeäckerweg 4 83339 Chieming	LUA NRW-22-95/7.0 vom 7. 7. 1995	31. 7. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
Technische Prüforganisation Tankanlagen TPO e.V. Dietersdorfer Straße 40 91126 Schwabach	LUA NRW-22-95/3.0 vom 5. 5. 1995	31. 5. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
TÜV Energie und Umwelt GmbH Gottlieb-Daimler-Straße 7 70794 Filderstadt	LUA NRW-22-95/9.0 vom 21. 7. 1995	31. 7. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
TÜV Hessen e.V. Mergenthalerallee 27 65760 Eschborn	HMUB-22 VAWS-1.95 vom 6. 1. 1995	5. 1. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG
GEOPLAN GmbH Neudorfer Straße 181 47057 Duisburg	LUA NRW-22-95/6.0 vom 7. 7. 1995	31. 7. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG, im einzelnen: a) Kunststoffbahnen und -platten und Beschichtungen als Abdichtungsmittel von Auffangtassen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten, b) Beschichtungsstoffe aus Kunststoffen zur Herstellung von Innenbeschichtungen von Stahlbehältern zur Lagerung nichtbrennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
GSW Gesellschaft für Sachverständige nach Wasserrecht mbH Käthe-Paulus-Straße 8 31157 Sarstedt	LUA NRW-22-95/2.0 vom 20. 4. 1995	30. 4. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind

Sachverständigen-Organisation	Bescheid-Datum	Geltungsdauer	Prüfbereiche
Hoechst AG Werk Frankfurt 65926 Frankfurt	HMUB-22 VAWS-1.95 vom 20. 1. 1995	19. 1. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG Bemerkung: 1) beschränkt auf Anlagen der Hoechst AG und inländischer Beteiligungsgesellschaften 2) in Hessen: ausgenommen fachtechnische Prüfung der Anträge auf Eignungsfeststellung nach § 15 Abs. 4 VAWS des Landes Hessen
Institut für Sicherheitsforschung und Umwelttechnik e.V. (IST) Koloniestraße 5-11 41541 Dormagen	LUA NRW-22-95/11.0 vom 25. 7. 1995	31. 7. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
Lahmeyer International GmbH Lyoner Straße 22 60528 Frankfurt	HMUB-22 VAWS-11.95 vom 20. 1. 1995	19. 1. 1995	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG
Bayer AG Technische Überwachung Gebäude B 407 51368 Leverkusen	LUA NRW-22-95/8.0 vom 21. 7. 1995	31. 7. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH Venloer Straße 151 50672 Köln	LUA NRW-22-95/1.0 vom 28. 2. 1995	28. 2. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe mbH Teichstraße 14 34130 Kassel	HMUB-22 VAWS-1.95 vom 20. 1. 1995	19. 1. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG
Bundesamt für Post und Telekommunikation Canisiusstraße 21 55122 Mainz	LUA NRW-22-95/4.0 vom 12. 5. 1995	31. 5. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
DEKRA Umwelt GmbH Handwerkstraße 15 70565 Stuttgart	UMinBW BW 33-8933.11/2 vom 17. 5. 1995	30. 5. 2000	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG 2) Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 i WHG i.V.m. § 25 VAWS 3) Prüfung und Überwachung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind
Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA) Lyoner Straße 18 60528 Frankfurt	HMUB-22 VAWS-1.95 vom 20. 1. 1995	19. 1. 1997	1) Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG

7830

Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 19. 9. 1995 -
II C 4-3011-3765

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 3. 5. 1963 (SMBL. NW. 7830) wird aufge-
hoben.

- MBL. NW. 1995 S. 1521.

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt (Feuchtwiesenschutzprogramm - FWP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 21. 8. 1995 -
III B 5 - 4.41.02

Mein RdErl. v. 24. 4. 1995 - SMBL. NW. 791 - wird wie
folgt geändert:

Anlage 2, Paket 6 erhält folgende Fassung:

Paket 6:

Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung Klasse 1 Klasse 2 Klasse 3

keine maschinelle Bearbeitung (Walzen,
Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis 15.
6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), keine Biozide***,
kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat,
keine Düngung vom
1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)

Beweidung: Keine Beweidung

Mahd/Düngung:

Gebot der zweimaligen Mahd, Mähgut
abräumen (Ausnahmen sind vom Projekt-
leiter bzw. der ULB zu genehmigen); an
Gräben und Zäunen sind Randstreifen
von mindestens 2,0 m Breite zu belas-
sen***; dort abschnittsweise Mahd nach
Absprache mit dem Projektbetreuer bzw.
der ULB ab September in Abstand von
1-5 Jahren.

- a) 1. Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw.
30. 6.***) von innen nach außen
oder von einer Seite her,
2. Mahd ab 1. 9.

aa) keine Düngung, keine Kalkung 1200 900 700

ab) keine N-Düngung, keine Gülle,
keine Kalkung, P-, K-Düngung
nicht eingeschränkt 1150 850 650

ac) bis 20 t Stallmist/ba in minde-
stens 2 Gaben, keine Gülle,
keine Kalkung 1100 800 600

- b) 1. Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw.
30. 6.***) von innen nach außen
oder von einer Seite her,
2. Mahd ab 15. 9.

ba) keine Düngung, keine Kalkung - 900 700

bb) keine N-Düngung, keine Gülle,
keine Kalkung, P-, K-Düngung
nicht eingeschränkt - 850 650

bc) bis 20 t Stallmist in mindestens
2 Gaben, keine Gülle,
keine Kalkung - 800 600

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBL. NW. 1995 S. 1521.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit von konsularischen Ausweisen des Argentinischen Generalkonsulats, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 9. 1995 -
II B 5 - 402 - 6

Folgende von dem Ministerpräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen ausgestellte konsularische Aus-
weise werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5994,
gültig bis 10. 8. 1997, von Herrn Generalkonsul Rodolfo
Abel Gentile;

Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5995,
gültig bis 10. 8. 1997, von Frau Silvia Adriana Farail de
Gentile, Ehefrau von Herrn Generalkonsul Rodolfo Abel
Gentile;

Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6006,
gültig bis 10. 8. 1997, von Herrn Juan Mariano Gentile,
Sohn von Herrn Generalkonsul Rodolfo Abel Gentile;

Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5992,
gültig bis 8. 8. 1997, von Frau Konsulin Mónica García de
Arrúa;

Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5993,
gültig bis 8. 8. 1997, von Herrn Raúl F. Arrúa, Ehemann
von Frau Konsulin Mónica García de Arrúa;

gelber Ausweis Nr. A 0049, gültig bis 15. 11. 1995, von Frau
Carmen Müller-Vega, Bedienstete des Verwaltungsperso-
nals;

gelber Ausweis Nr. 0050, gültig bis 15. 11. 1995, von Herrn
Oscar Agustín Kristiansen, Bediensteter des Verwal-
tungspersonals.

- MBL. NW. 1995 S. 1521.

Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 6. 1995 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Mit Gem. Rundschreiben vom 31. 5. 1995 haben das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend und das Bundesministerium des Innern im Ein-
vernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung das Rundschreiben des Bundesministe-
riums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 6. 1.
1994, zuletzt geändert durch das Rundschreiben vom
16. 12. 1994 (vgl. meinen RdErl. v. 3. 2. 1995 - MBL. NW.
S. 486), erneut geändert und ergänzt. Das Rundschreiben
enthält im wesentlichen eine überarbeitete Fassung der
Hinweise zur Behandlung der als Ausbildungshilfe ge-
währten Zuschüsse (DA 2.266) mit der dazugehörigen
Übersicht (neue Anlage 4).

Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um
Beachtung bekanntgegeben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

I.

Durchführung des § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG (DA 2.266)

Aus gegebenem Anlaß wurden die Hinweise zur Durch-
führung des § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG (DA 2.266)
überarbeitet. DA 2.266 erhält demnach folgende Fassung:

„2.266 Als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse

(1) Ausbildungshilfen im Sinne von § 2 Abs. 2
Satz 3 sind alle als Zuschuß gewährten Zuwen-
dungen in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge), die
einem Auszubildenden selbst für seinen Lebens-
unterhalt sowie zur Deckung von Aufwendungen

im Zusammenhang mit seiner Ausbildung (z.B. Lernmittel, Fahrkosten) zustehen.

(2) Zu den Ausbildungshilfen i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG gehören insbesondere

- Leistungen nach dem BAföG (vgl. auch Abs. 3);
- Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 1b Satz 1, § 40a Abs. 2 AFG, §§ 11, 12 A Ausbildung sowie für Fahrkosten, Arbeitskleidung, Lernmittel und Beiträge zu einer Krankenversicherung nach §§ 13, 13a A Ausbildung;
- Leistungen nach §§ 24, 29 Abs. 3 Satz 2, §§ 31 bis 35a A Reha; entsprechende Leistungen der Jugendhilfe nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 39 SGB VIII;
- Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach §§ 18 bis 21 A FuU;
- im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zustehendes Übergangsgeld von den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit;
- Eingliederungsgeld bzw. Eingliederungshilfe nach §§ 62a, 62b Abs. 2 AFG bei beruflichen Bildungsmaßnahmen oder Deutsch-Sprachlehrgängen, jedoch ohne die Leistungen nach § 62c AFG i. V. m. §§ 16, 17 A FuU;
- landesrechtliche Leistungen zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Unterhaltsgeldes;
- Erziehungsbeihilfe nach § 27 Bundesversorgungsgesetz;
- Förderungsleistungen nach § 5 Soldatenversorgungsgesetz;
- Studienbeihilfen aus öffentlichen Kassen oder von Förderungseinrichtungen (z.B. Stiftungen), die für die Vergabe von Studienbeihilfen öffentliche Mittel erhalten;
- Studienbeihilfen von Unternehmen;
- Leistungen der mit öffentlichen Mitteln nach Vergaberichtlinien finanzierten Unterstützungsfonds, insbesondere Leistungen nach den Richtlinien
 - a) für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung an junge Zuwanderer aus dem sogenannten Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich;
 - b) für die Vergabe von Stipendien durch die Otto-Benecke-Stiftung aus dem sogenannten Garantiefonds Hochschulbereich sowie
 - c) über Zuwendungen an die Otto-Benecke-Stiftung zur Förderung der Eingliederung von Aussiedlern mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Akademikerprogramm);
 (vgl. hierzu im einzelnen Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit - Ibv - Nr. 3 vom 20. 1. 1993, S. 187 ff).

(3) Zuschußleistungen nach dem BAföG, die aus Anlaß eines Auslandsstudiums laufend geleistet werden, sind den Ausbildungshilfen i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG zuzurechnen, weil sie dem Auszubildenden selbst für seinen Lebensunterhalt sowie zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Ausbildung zustehen. Dies gilt insbesondere für Zuschläge für eine Auslands-krankenversicherung und den Auslandszuschlag, aber auch für das sog. Büchergeld der Begabtenförderungseinrichtungen (vgl. hierzu auch Anlage 4).

Gleiches gilt für den Pflegeversicherungszuschlag nach § 13a BAföG, der als Bestandteil der (Gesamt-)Ausbildungsförderung die Förderungsbeiträge nach den §§ 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 BAföG erhöht.

(4) Von § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG nicht erfaßt werden Leistungen, die dem Träger einer Bildungsmaßnahme unmittelbar als Kostenerstattung für die

Ausbildungsleistung (sog. betriebsbezogene Maßnahmekosten oder Lehrgangsgebühren) zufließen. Zuschußweise Zuwendungen an Träger von Bildungsmaßnahmen, die ihnen zur Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen unmittelbar rechtlich zustehen, sind ebenfalls keine Ausbildungshilfen i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG (z.B. Zuschüsse an Auszubildende nach § 40c AFG). Das gleiche gilt für darlehensweise gezahlte Leistungen der Ausbildungsförderung sowie für Studienbeihilfen von Privatpersonen bzw. Stiftungen des privaten Rechts, die keine öffentlichen Mittel erhalten. Ebenfalls außer Ansatz bleiben Leistungen, die zwar wegen der Ausbildung gezahlt werden, aber keine Ausbildungshilfen sind. Hierzu gehören u. a.

- Leistungen nach dem BSHG;
- Waisenrente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, Waisengeld nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag von berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie die Waisenrente und die Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- während einer Unterbrechung der Ausbildung gezahltes Erziehungsgeld nach dem BzRG;
- während einer Unterbrechung der Ausbildung gezahltes Mutterschaftsgeld sowie die gezahlten Dienst- und Anwärterbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind.

(5) In den Ausbildungshilfen enthaltene Ehegatten- und Kinderzuschläge bleiben nach § 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG unberücksichtigt. Neben Ehegatten- und Kinderzuschlägen sind auch einmalige Zuwendungen nicht in die Ausbildungshilfe einzurechnen. Als einmalige Zuwendungen in diesem Sinne sind alle Leistungen anzusehen, die für einen nicht regelmäßig auftretenden Ausbildungsbedarf bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere die als Zuschuß gewährten Fahrkosten i. S. d. § 4 BAföG-ZuschlagsV - ausgezahlt bei Fälligkeit, aber rechnerisch auf den Bewilligungszeitraum aufgeteilt - sowie die erstatteten Studiengebühren i. S. d. § 3 BAföG-ZuschlagsV. Diese Bestandteile der Ausbildungsförderung sind einmalige Leistungen, weil sie einen bestimmten einmaligen Bedarf abdecken und bei Fälligkeit ausgezahlt werden; sie werden daher von § 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 2 BKGG nicht erfaßt.

Auch eine durch Ratenzahlung ermöglichte Einrichtung von Studiengebühren und die rechnerische Aufteilung auf den Bewilligungszeitraum steht - sofern die tatsächliche Zahlung nachgewiesen wird - der Beurteilung als einmaliger Leistung nicht entgegen.

(6) Sofern Leistungen der Ausbildungsförderung ruhen, sind sie in Höhe des Ruhensbetrages nicht zu berücksichtigen. Ein Verzicht auf Teile der Ausbildungsförderung ist nach § 46 Abs. 2 SGB I bzw. § 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG kindergeldrechtlich unbeachtlich.

II.

Änderung von sonstigen Durchführungsanweisungen

1. In DA 1.13 Satz 2 werden hinter dem Wort „Arbeitsverhältnis“ die Wörter „oder Dienstverhältnis“ eingefügt.
2. In DA 2.213 Abs. 2, letzter Satz, sind die Wörter „Familie und Senioren“ durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ zu ersetzen.
3. In DA 2.234 Abs. 3, zweiter Spiegelstrich, werden in der Klammer nach dem Wort „z.B.“ die Wörter „Leistungen aus der Pflegeversicherung“ eingefügt.
4. In DA 2.27 Abs. 1 wird die Angabe „1993“ durch die Angabe „1994“ ersetzt; die Tabelle wird wie folgt gefaßt:

Staat	1 DM =	Brutto-einkünfte	Lohnersatz-leistungen/Ausbil-dungshilfen
Belgien	20,661 bfr	15 496 bfr	12 604 bfr
Dänemark	4,962 dkr	3 724 dkr	3 027 dkr
Finnland	3,546 FmK	2 660 FmK	2 164 FmK
Frankreich	3,379 FF	2 535 FF	2 062 FF
Griechenland	137,174 Dr	102 881 Dr	83 677 Dr
Großbritannien	0,365 £	274 £	223 £
Israel	2,033 NIS	1 525 NIS	1 241 NIS
Italien	862,069 Lit	646 552 Lit	525 863 Lit
Kanada	0,709 Kan \$	532 Kan \$	433 Kan \$
Luxemburg	18,975 Lfrs	14 232 Lfrs	11 575 Lfrs
Niederlande	1,053 hfl	790 hfl	643 hfl
Norwegen	5,456 nkr	4 092 nkr	3 329 nkr
Österreich	7,911 S	5 934 S	4 826 S
Portugal	96,432 Esc	72 324 Esc	58 824 Esc
Schweden	4,704 skr	3 528 skr	2 870 skr
Schweiz	1,100 sfr	825 sfr	671 sfr
Spanien	72,464 Pta	54 348 Pta	44 203 Pta
Türkei	14 556,04 TL	10 917 030 TL	8 879 160 TL
Vereinigte Staaten	0,606 US-\$	455 US-\$	370 US-\$

5. In DA 3.36 Abs. 2, Satz 3, werden die Wörter „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
6. In DA 11.111 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kranken-“ das Wort „Pflege-“ eingefügt.
7. In DA 11.13 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „zum 1. 7. 1991 eingeführt“ durch die Wörter „vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 und ab 1. Januar 1995 erhobenen“ ersetzt.

III.

Anlagen und Vordrucke

Die nachstehende „Übersicht über die Ausbildungshilfen gewährenden Förderungseinrichtungen“ wird als Anlage 4 in die Durchführungsanweisungen für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen aufgenommen:

„Übersicht über die Ausbildungshilfen gewährenden Förderungseinrichtungen“

Die von den nachstehenden Förderungseinrichtungen bundesweit vergebenen Studienhilfen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert und sind insoweit ohne zusätzliche Prüfung im Einzelfall als Ausbildungshilfen i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG zu berücksichtigen:

Carl Duisberg Centren

– Förderungswerk für rückkehrende Fachkräfte der Entwicklungsdienste
Hansaring 49-51
50670 Köln

Cusanuswerk

– Bischöfliche Studienförderung
Baumschulallee 5
53115 Bonn

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V. (DAAD)

– Kennedyallee 50
53175 Bonn

Evangelisches Studienwerk e.V.

– Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte

Friedrich-Ebert-Stiftung

– Godesberger Allee 149
53175 Bonn

Friedrich-Naumann-Stiftung

– Königswinterer Str. 409
53639 Königswinter

Hans-Böckler-Stiftung

– Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB
Berta-von-Suttner-Platz 3
40227 Düsseldorf

Hans-Seidel-Stiftung

– Förderungswerk
Lazarettstraße 33
80636 München

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

– Begabtenförderung
Rathausallee 12
53757 St. Augustin

Studienstiftung des Deutschen Volkes e.V.

– Mirbachstraße 7
53175 Bonn

Daneben bestehen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene weitere Einrichtungen; hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.“

– MBl. NW. 1995 S. 1521.

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1992

Bek. d. Finanzministeriums v. 5. 9. 1995 –
I D 3 – 0114 – 2/92

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 29. 3. 1995 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1992 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1994 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i. V. m. § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

– MBl. NW. 1995 S. 1523.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1995

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 8. 1995 –
III B 2 – 56.10.00 – 4503 I/95

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Berechnungszeitraum April bis Juni 1995 auf

2 403 414 789,09 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1995 S. 1523.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Planfeststellung

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 31. 8. 1995 –
III A 3 – 32-02/535

Mit Planfeststellungsbeschluß des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 31. 8. 1995 Az.: III A 3 – 32-02/535, ist der Plan für den Umbau des Autobahndreiecks Neuss im Zuge der Bundesautobahn 57 (A 57) von Bau-km 93,330 bis Bau-km 95,400 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter in der Gemarkung Neuss der Stadt Neuss gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und des § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

1 Rechtsbehelfsbelehrung

- 1.1 Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

- 1.2 Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

- 1.3 Falls die Fristen zu 1.1 und 1.2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in Neuss im Stadtplanungsamt der Stadt Neuss, Rathaus, Zimmer 3.802 (3. Etage), zu erreichen über Eingang 5, 1, 2 und 6 vom 27. 11. 1995 bis 12. 12. 1995 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluß von den Betroffenen und denjeni-

gen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Rheinischen Autobahnamt
Grenzstraße 140
47799 Krefeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 31. August 1995

Im Auftrag
gez. Walter

- MBl. NW. 1995 S. 1523.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

**Vorschläge für die Berufung
der Arbeitnehmerbeauftragten
in die Berufsbildungsausschüsse
der Tierärztekammern Nordrhein
und Westfalen-Lippe**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 31. 8. 1995 -
II C 1 - 1843.01

Die aufgrund von § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), bei den Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufungen der bisherigen Mitglieder neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die in den Bezirken der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, bis spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

- MBl. NW. 1995 S. 1524.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harpoldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569